

Allgemeine Einkaufsbedingungen der creative minds advertisement gmbh

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz „AEB“ genannt) gelten für Geschäfte mit der creative minds advertisement gmbh, FN 602450g, Gewerbeallee 15d, 4221 Steyregg, Österreich, (nachfolgend kurz „creative minds“ genannt) und ihren Auftragnehmern.
- 1.2. Auftragnehmer ist, wer von creative minds mit der Erbringung von Leistungen und/oder der Lieferung von Waren beauftragt wird.
- 1.3. creative minds vergibt Aufträge ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden AEB. Sie gelten auch für allfällige künftige Folge- oder Zusatzaufträge und sonstige Verträge, auch keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung hierüber getroffen wird.
- 1.4. Allfällige eigene Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn der Auftragnehmer in seinen Schriftstücken auf diese verweist und creative minds nicht gesondert widerspricht.

2. Angebote und Preise

- 2.1. Angebote, Kostenvoranschläge, Beratungen, Prüfnachweise etc. sind unter Angabe der anfragenden Person sowie firmenmäßig gefertigt zu übermitteln. Weiters sind sie jedenfalls mangels einer ausdrücklich anderslautenden und von creative minds schriftlich bestätigten Regelung verbindlich und kostenlos.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot bis zum Ausführungszeitraum der vorgesehenen oder aus den Umständen erkennbaren Leistungsfrist, zumindest jedoch für sechs (6) Monate ab Zugang des Angebotes gebunden.
- 2.3. Ist bei der Anfrage zur Angebotslegung ein Zeitplan beigelegt, bestätigt der Auftragnehmer mit Angebotslegung über entsprechende Kapazitäten zu verfügen, um die Leistungen und/oder Lieferungen termingerecht zu erfüllen bzw. zu erbringen.
- 2.4. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen sowie den Kosten für eine Lieferung DDP (Incoterms 2020) an den von creative minds benannten Bestimmungsort abgegolten.
- 2.5. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Lieferung hat jedenfalls für creative minds von jeder Abgaben - oder Steuerschuld befreit zu erfolgen.
- 2.6. Mehrkosten aus dem Titel beschleunigte Zustellung zum Zweck der Liefertermineinhaltung trägt allein der Auftragnehmer.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Aufträge und Bestellungen sind für creative minds nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder mittels E-Mail erteilt bzw. getätigt wurden.
- 3.2. Mündliche oder fernmündliche Aufträge oder Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen solcher und Nebenabreden vor, bei oder nach Auftragserteilung bedürfen der schriftlichen Bestätigung innerhalb von fünf (5) Werktagen widrigenfalls sie unwirksam sind.

4. Rahmenvereinbarungen

- 4.1. Die in der Rahmenvereinbarung (Rahmenbestellung) angeführten Mengen gelten mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung unverbindliche, voraussichtliche Plangrößen. creative minds ist nicht verpflichtet, die Rahmenmenge tatsächlich abzunehmen.
- 4.2. Wird die vereinbarte Rahmenmenge in der vereinbarten Zeit nicht vollständig abgerufen, so kommt creative minds allerdings das Recht zu, in den auf den Abrufzeitraum folgenden sechs (6) Monaten noch zu denselben Konditionen und Preisen die restlichen Rahmenmengen abzurufen.
- 4.3. Für den Abruf von Teilmengen gilt Punkt 3. sinngemäß.
- 4.4. Verzögert sich die Abnahme abgerufener Mengen aufgrund von Ereignissen wie zum Beispiel höherer Gewalt, Pandemien, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und anderen nicht unmittelbar von creative minds beeinflussbaren Faktoren, so stellt dies jedenfalls keinen Annahmeverzug dar.

5. Auftragsbestätigung

- 5.1. Den Auftragnehmer trifft hinsichtlich künftiger Vertragsschlüsse eine Redepflicht. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, Aufträge bzw. Bestellungen von creative minds innerhalb von zwei (2) Werktagen schriftlich abzulehnen, widrigenfalls der Vertrag mit dem Inhalt des Auftrags- bzw. Bestellschreibens zu Stande kommt.
- 5.2. Zu jedem Auftrag und jeder Bestellung ist eine Auftragsbestätigung an die bestellende Person zu übersenden.

6. Individuelle Aufträge

- 6.1. Wird eine Ware oder ein Gewerk nach den Vorgaben von creative minds gefertigt oder errichtet, so ist der Auftragnehmer zur umfassenden (auch sachverständigen) Prüfung der Richtigkeit der erteilten Anweisungen und der Tauglichkeit eines von beigelegtem Material verpflichtet. Der Auftragnehmer ist daher nicht berechtigt, sich im Fall der Mangelhaftigkeit der hergestellten Ware oder des ausgeführten Gewerks darauf zu berufen, die Anweisungen von creative minds oder das von creative minds beigelegte Material sei untauglich gewesen.
- 6.2. creative minds ist berechtigt, die bestellte Ware und das beauftragte Gewerk abzubestellen. In diesem Falle hat creative minds dem Auftragnehmer lediglich die tatsächlich bis zur Abbestellung mangelfrei hergestellten Waren bzw. das bis zur Abbestellung mangelfrei ausgeführte Gewerk zu übernehmen und dem Vertrag entsprechend zu entgelten. § 1168 Abs 1 ABGB findet keine Anwendung.

7. Liefertermin, Pönale und Rücktritt wegen Verzug

- 7.1. Liefertermine und Lieferfristen gelten als Fixtermine.
- 7.2. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Teil-, Voraus oder Mehrlieferungen nicht zulässig.
- 7.3. Sofern und sobald der Auftragnehmer erkennen kann, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich sein wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung creative minds schriftlich mitzuteilen.

- 7.4. Unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt jeder auch unverschuldete und auch nur teilweise Verzug des Auftragnehmers creative minds, unbeschadet weiterer Ansprüche, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5. Im Falle eines auch nur teilweise Verzugs hat der Auftragnehmer creative minds für alle hieraus entstehenden Schäden (einschließlich angemessener Abwehrkosten) schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall kommt creative minds daneben das Recht zu, eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 0,5 % (null Komma fünf Prozent) der Bruttoauftragssumme pro Tag Verzug, höchstens jedoch 5 % (fünf Prozent) der Bruttoauftragssumme, zu begehren. creative minds ist auch bei Inanspruchnahme dieser Pönale berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden einschließlich entgangenen Gewinns geltend zu machen. Weder der Geltendmachung dieser Pönale noch eines darüberhinausgehenden Schadens steht die vorbehaltlose Übernahme der Lieferung bzw. Leistung entgegen.

8. Lieferung, Verpackung und Warenannahme

- 8.1. Die Lieferung bzw. Leistung hat, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, DDP (Incoterms 2020) an den von creative minds benannten Bestimmungsort zu erfolgen.
- 8.2. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Beim Versand von Waren sind allfällige Versandvorschriften des Herstellers der Waren oder Versandvorschriften von creative minds einzuhalten.
- 8.3. Bei Lieferung einer verpackten Ware an creative minds findet § 19 Abs 3 VVO sinnngemäße Anwendung.
- 8.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, creative minds darüber zu informieren, sofern das verwendete Verpackungsmaterial nicht als unbedenklicher Hausmüll entsorgt werden kann. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung hat der Auftragnehmer creative minds für alle hieraus entstehenden Schäden (einschließlich angemessener Abwehrkosten) schad- und klaglos zu halten.
- 8.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Lieferschein samt der Bestellnummer von creative minds beizulegen. Liegt ein entsprechender Lieferschein der Lieferung nicht bei, gilt die Lieferung nicht als mit schuldbefreiend bewirkt, sondern ist creative minds berechtigt, diese Waren auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden oder bis zur Vorlage eines entsprechenden Lieferscheins einzulagern.
- 8.6. Lieferungen oder Leistungen, welche nicht von Betriebsangehörigen von creative minds übernommen wurden, gelten nicht als schuldbefreiend bewirkt. Ist für eine Lieferung oder Leistung an creative minds eine Person, für welche diese Lieferung oder Leistung bestimmt ist, oder eine sonstige Kontaktperson schriftlich bekanntgegeben, findet eine schuldbefreiende Übergabe/-nahme nur an/durch jene Person oder eine ausgewiesene Vertretung statt. Erfolgt eine Lieferung oder Leistung an eine Baustelle von creative minds, findet eine schuldbefreiende Übergabe/-nahme nur an/durch den Bauleiter oder eine ausgewiesene Vertretung statt.
- 8.7. Der Auftragnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Lieferungen und Leistungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Lieferungen und

Leistungen an creative minds nur zu deren Geschäftszeiten schuldbefreiend bewirkt werden.

9. Gefahrenübergang

- 9.1. Die Gefahr geht auf creative minds, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erst über, sobald sämtliche Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. respektive die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung udgl., erbracht wurden und die Lieferung oder Leistung am Bestimmungsort an die Person nach Punkt 8.6. übergeben, von dieser Person untersucht und übernommen wurde sowie dies dem Auftragnehmer von dieser Person schriftlich bestätigt wurde.

10. Rechnungslegung

- 10.1. Rechnungen des Auftragnehmers haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen.
- 10.2. Auf Rechnungen müssen sämtliche Bestelldaten wie etwa die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten sein. Rechnungen sind so auszustellen, dass je Rechnung nur Leistungen einer einzigen Bestellung verrechnet werden. Rechnungen sind zudem derart zu gestalten, dass die einzelnen Rechnungsposten so aufgeteilt werden, wie die Positionen in der Bestellung angegeben wurden.
- 10.3. Den Rechnungen sind Leistungsnachweise beizuschließen (unterfertigte Lieferscheine, Stundenaufzeichnungen udgl.). Bei Rechnungen über Arbeitsleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Stundenzettel beizulegen.
- 10.4. Die Legung von Teilrechnungen durch den Auftragnehmer ist nur dann zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Teilrechnungen sind eindeutig als solche zu bezeichnen. Im Falle der Legung von Teilrechnungen ist ausdrücklich und unübersehbar auf betreffenden Rechnungen zu vermerken, zu welcher Bestellung diese gehören.
- 10.5. Der Lieferant haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.
- 10.6. Rechnungen sind in elektronischer Form (PDF-Format) an die E-Mail-Adresse office@creative-minds.gmbh zu senden. Sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Zusendungen an andere E-Mail-Adressen werden nicht bearbeitet und auch nicht weitergeleitet.
- 10.7. Ist eine Rechnungslegung in elektronischer Form nicht möglich, gelten Zahlungsziele erst ab Posteingang (Eingangsdatum).
- 10.8. creative minds behält sich vor, Rechnungen, die nicht obigen Vorgaben entsprechen, zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

11. Zahlung und Sicherstellung

- 11.1. Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung zu nachfolgenden Zahlungskonditionen: 60 (sechzig) Tage abzüglich 3 % (drei Prozent) Skonto, 90 (neunzig) Tage netto
- 11.2. Die Zahlungsfrist beginnt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vollständiger Erfüllung des Auftrages sowie Übernahme durch creative minds.
- 11.3. Bis zur Behebung von Mängeln ist creative minds berechtigt, die Zahlung zur Gänze zurückzubehalten, wobei der Skontoanspruch uneingeschränkt bestehen bleibt.

- 11.4. Ist die Rechnung aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Leistungsnachweise nicht prüfbar oder ist diese fehlerhaft adressiert, so werden die Zahlungs- und Skontofrist nicht in Gang gesetzt.
- 11.5. Der Auftragnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass aufgrund des Betriebsurlaubs von creative minds zum Jahreswechsel der Lauf von Zahlungs- und Skontofrist während der Zeit von 24. Dezember bis 6. Jänner gehemmt wird.
- 11.6. Nach Wahl von creative minds erfolgen Zahlungen mittels Banküberweisung, Scheck, Wechsel oder Überrechnung der Mehrwertsteuer.
- 11.7. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am letzten Tag der Zahlungs- bzw. Skontofrist die Zahlungsanweisung bei der Bank einlangt, der Scheck oder Wechsel zur Post gegeben wird oder der Überrechnungsantrag beim Finanzamt eingeht.
- 11.8. Da die Zahlungsüberweisungen durch creative minds EDV-unterstützt einmal pro Woche (Mittwoch) erfolgen, gelten die vereinbarten Zahlungs- und Skontofristen auch dann als gewahrt, wenn die Zahlungsanweisung an die Bank zu dem nach Ablauf der Zahlungs- bzw. Skontofrist nächstfolgenden Überweisungstermin – fällt dieser auf einen Feiertag, zum nächstfolgenden Überweisungstermin – veranlasst wird und ist der Auftragnehmer mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung ausdrücklich einverstanden.
- 11.9. creative minds ist zur Einbehaltung einer Sicherstellung (Rücklass) berechtigt.
- 11.10. creative minds ist berechtigt, von Teilrechnungen einen Betrag in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der Teilrechnungssumme als Deckungsrücklass einzubehalten. Der Deckungsrücklass wird nicht verzinst und dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche von creative minds gegen den Auftragnehmer. Der Deckungsrücklass ist, sofern er von creative minds nicht in Anspruch genommen wurde, nach vollständiger mangelfreier Erfüllung sämtlicher Leistungen aus der Bestellung zur Auszahlung zu bringen.
- 11.11. creative minds ist zudem berechtigt, von einer Rechnung einen Betrag in Höhe von 5 % (fünf Prozent) der Bruttorechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungszeit als Haftrücklass einzubehalten. Der Haftrücklass wird nicht verzinst und dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche von creative minds gegen den Auftragnehmer.
- 11.12. Der Haftrücklass ist durch eine abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf die Währung, in welcher creative minds die Zahlung leisten muss, lautende Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Bankinstitutes, ablösbar. Bankgarantien haben eine Laufzeit von zumindest drei Monaten nach Ende der Gewährleistungsfrist aufzuweisen. Die Kosten einer solchen Bankgarantie hat der Auftragnehmer zu tragen. Haftrücklässe bis zu einer Höhe von € 1.000,00 (eintausend Euro) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sind nicht ablösbar.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1. Unbeschadet vertraglicher Vereinbarungen und gesetzlicher Gewährleistungsrecht, leistet der Auftragnehmer Gewähr dafür, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen der vertraglich vereinbarten Qualität, den Beschreibungen in Angeboten, Produktdatenblättern, Prospekten und sonstigen Mitteilungen, allen anwendbaren Rechtsvorschriften, allen anwendbaren technischen Normen sowie überhaupt dem Stand der Technik entsprechen.
- 12.2. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, die Unterfertigung von Lieferscheinen, deren vorübergehende Nutzung, oder auch eine allfällige Zahlung, bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit oder Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung und bewirken keinen Verzicht auf Ansprüche aus Verzug, Gewährleistung oder Schadenersatz odgl.
- 12.3. creative minds ist nicht verpflichtet Lieferungen oder Leistungen auf deren Mangelfreiheit zu untersuchen.
- 12.4. §§ 377, 378 UGB finden keine Anwendung.
- 12.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab schriftlicher Bestätigung der Übernahme der vollständigen und mangelfreien Lieferung bzw. Leistung durch creative minds.
- 12.6. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
- 12.7. creative minds ist berechtigt, einen innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer gerügten Mangel bis zu ein Jahr nach Ende der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend zu machen.
- 12.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mängel, welche die innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommen, auf seine Kosten nach Wahl von creative minds entweder unverzüglich an der Verwendungsstelle zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten.
- 12.9. Bei Gefahr im Verzug, zu dem auch ein drohender eigener Verzug zählt, oder bei Säumigkeit des Auftragnehmers bei der Mangelbehebung, ist creative minds unverzüglich und unbeschadet sonstiger Leistungsverpflichtungen und Haftungen des Auftragnehmers zur Ersatzvornahme berechtigt.
- 12.10. creative minds ist berechtigt, sich auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig einzudecken oder die mangelhafte Ware auf Kosten des Auftragnehmers selbst nachzubessern oder durch einen Dritten nachbessern zu lassen. Kosten einer solchen Nachbesserung hat der mit der Mangelbehebung säumige Auftragnehmer selbst dann zu tragen, wenn diese die Kosten der Nachbesserung durch den Auftragnehmer übersteigen.
- 12.11. creative minds ist ferner berechtigt, vom Auftragnehmer den Ersatz sämtlicher mit der Feststellung und/oder Behebung des Mangels verbundenen Kosten, wie etwa Aus- und Einbaukosten, zu begehren. Untersuchungskosten hat der Auftragnehmer jedoch nur zu ersetzen, wenn durch die Untersuchung Mängel festgestellt oder bestätigt wurden.
- 12.12. creative minds ist berechtigt, den besonderen Rückgriff nach § 933b ABGB gegen den Auftragnehmer auch dann geltend zu machen, wenn der Endkunde kein Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der Auftragnehmer hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs 2 ABGB.
- 13. Produkthaftung**
- 13.1. Der Auftragnehmer haftet auch im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden, die von einem von ihm gelieferten Produkt ausgehen.

- 13.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen wie insbesondere Herstellungsunterlagen zu Produktionscharge oder Produktionszeitpunkt und zur genauen Produktbeobachtung für zumindest vierzig Jahre aufzubewahren oder eine solche Aufbewahrung zu veranlassen und sicherzustellen.
- 13.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, fehlerhafte Produkte auf seine Kosten unverzüglich zurückzurufen oder einen solchen Rückruf zu veranlassen und sicherzustellen, die Herstellungsunterlagen an creative minds auf Verlangen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zur Abwehr von gegen creative minds geltend gemachten Ansprüchen zu leisten.
- 13.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Produktüberarbeitungen vorzunehmen oder zu veranlassen und sicherzustellen, sobald ihm Mängel, Fehler oder sonstige Probleme, die eine Produkthaftung zur Folge haben könnten, zur Kenntnis gelangen.
- 13.5. Im Falle eines Verstoßes gegen auch nur eine der Verpflichtungen nach diesem Punkt ist creative minds berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zurückzutreten, und hat der Auftragnehmer creative minds für alle hieraus entstehenden Schäden (einschließlich angemessener Abwehrkosten) schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall kommt creative minds daneben das Recht zu, eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der Bruttoauftragssumme zu begehren. creative minds ist auch bei Inanspruchnahme dieser Pönale berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden einschließlich entgangenen Gewinns geltend zu machen.
- 14. Konformität**
- 14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen und garantiert gegenüber creative minds, dass sämtliche Komponenten, Anlagenteile, Systeme und Produkte sowie überhaupt alle Lieferungen und Leistungen den anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen, notwendigenfalls eine CE- oder ÜA-Kennzeichnung aufweisen, der RoHS-Richtlinie entsprechen, jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen und mit geltenden Datenschutzrecht, insbesondere der DSGVO, konform sind sowie am Bestimmungsort behördlich zugelassen sind.
- 14.2. Spätestens bei Lieferung hat der Auftragnehmer entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie Montageanleitungen und Einbauvorschriften bereitzustellen.
- 14.3. Im Falle eines Verstoßes gegen auch nur eine der Verpflichtungen nach diesem Punkt ist creative minds berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zurückzutreten, und hat der Auftragnehmer creative minds für alle hieraus entstehenden Schäden (einschließlich angemessener Abwehrkosten) schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall kommt creative minds daneben das Recht zu, eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der Bruttoauftragssumme zu begehren. creative minds ist auch bei Inanspruchnahme dieser Pönale berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden einschließlich entgangenen Gewinns geltend zu machen.
- 15. Besondere Bestimmungen für Software**
- 15.1. Für Software, welche nicht individuell für creative minds entwickelt wurde, räumt der Auftragnehmer creative minds ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Bei Zahlung eines einmaligen Entgeltes ist das Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt.
- 15.2. Für Software, welche individuell für creative minds entwickelt oder personalisiert wurde, räumt der Auftragnehmer creative minds ein übertragbares, ausschließliches und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein.
- 15.3. Bei Software, welche individuell für creative minds entwickelt oder personalisiert wurde, ist der Auftragnehmer zur Installation der Software und Herstellung der vollen Funktionalität für den Anwender auf der Hardware von creative minds verpflichtet.
- 15.4. Software, welche individuell für creative minds entwickelt oder personalisiert wurde, gilt als abgenommen, wenn die Software gemäß Pflichtenheft für die Dauer des vereinbarten Probebetriebes sowie für zumindest vier Wochen nach Aufnahme der produktiven Nutzung durch creative minds fehlerfrei gelaufen ist.
- 15.5. Für Software, welche individuell für creative minds entwickelt oder personalisiert wurde, hat der Auftragnehmer spätestens bei Aufnahme der produktiven Nutzung durch creative minds einen Datenträger mit dem Quell- und/oder Maschinencode und einer entsprechenden Dokumentation, einschließlich ausführliche schriftliche Entwicklungsdokumentation, Testverfahren, Testprogramme, Programm und Datenflusspläne, Wartungsbeschreibung etc. zu übergeben. Darüberhinaus hat der Auftragnehmer zumindest für die Dauer der Gewährleistungsfrist creative minds auf deren Aufforderung binnen angemessener Frist Zugriff auf die Entwicklungsumgebung zu gewähren und dieser Entwicklungsumgebung für diese Dauer aufrechtzuerhalten.
- 15.6. Sowohl Software, welche nicht individuell für creative minds entwickelt wurde, als auch bei solcher, welche individuell für creative minds entwickelt oder personalisiert wurde, findet ein Ausschluss der Aktualisierungspflicht nach § 7 Abs 1 VGG nicht statt. Der Zeitraum nach § 7 Abs 2 Z 1 VGG beträgt jedenfalls zumindest fünf (5) Jahre.
- 16. Materialbeistellungen**
- 16.1. Beigestellte Materialien und/oder Waren bleiben im Eigentum von creative minds und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich, nachweislich und eindeutig nachvollziehbar getrennt von Waren des Auftragnehmers zu verwahren, als Eigentum von creative minds zu kennzeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von creative minds zu bestätigen.
- 16.2. Beigestelltes Material darf nur für Aufträge von creative minds verwendet werden.
- 16.3. Bei Beschädigung oder bei Verlust von beigestelltem Materialien und/oder Waren, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten.
- 16.4. Allfällige Ersatzansprüche des Auftragnehmers wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie allfällige Zurückbehaltungsrecht an den beigestellten Materialien und/oder Waren des AN sind ausgeschlossen.
- 17. Schadenersatz**
- 17.1. Eine Beschränkung der Haftung des Auftragnehmers findet nicht statt.
- 17.2. Creative minds gegen den Auftragnehmer Schadenersatzansprüche wegen eines bei Übernahme vorhandenen Mangels beim Auftragnehmer geltend, liegt die Beweislast für fehlendes Verschulden auch nach Ablauf von zehn Jahren nach der Übernahme beim Auftragnehmer.
- 17.3. Hinsichtlich Schäden zufolge eines bei Übernahme vorhandenen Mangels, einschließlich Vermögensschäden und

(Vermögens-)Schäden Dritter, hält der Auftragnehmer creative minds (einschließlich angemessener Abwehrkosten) schad- und klaglos. Dies selbst für den Fall, dass creative minds von Dritten ohne Vorliegen eigenen Verschuldens in Anspruch genommen wird, sofern diese Inanspruchnahme vom Auftragnehmer verursacht oder mitverursacht wurde. creative minds verpflichtet sich jedoch, den Auftragnehmer unverzüglich über eine solche Inanspruchnahme zu informieren, um diesem die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch einer umgehenden Regulierung zuzuführen.

18. Schutzrechte

- 18.1. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb sämtlicher gewerblicher Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster oder Marken und bestehender Urheberrechte, abgegolten und creative minds zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Auftragsgegenstandes berechtigt.
- 18.2. Der Auftragnehmer hat allenfalls notwendige Lizenzen auf seine Kosten zu beschaffen. Bei Verletzung fremder Schutzrechte hat der Auftragnehmer creative minds (einschließlich angemessener Abwehrkosten) schad- und klaglos zu halten.

19. Versicherungen

- 19.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten gegen allfällige Schäden und Risiken in einem dem jeweiligen Auftrag entsprechenden, angemessenen Ausmaß zu versichern und diesen Versicherungsschutz creative minds auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. (Konzern-)Eigenversicherungen gelten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, als nicht ausreichend.
- 19.2. Der Auftragnehmer ist jedenfalls verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung und Planungshaftung, welche auch Vermögensschäden deckt, zu unterhalten. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten, zumindest Einzelschäden uneingeschränkt bis zu € 1.000.000,00 (eine Million Euro) zu decken sowie einen Regressverzicht zugunsten des Auftragnehmers zu enthalten.
- 19.3. Soweit der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, hat dieser eine Punkt 19.2. entsprechende Versicherung bei einem Versicherer mit Sitz in der Europäischen Union nachzuweisen.
- 19.4. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, eine dem Auftragsgegenstand entsprechende Transportversicherung bei einem Versicherer mit Sitz in der Europäischen Union abzuschließen.
- 19.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes Schadensereignis umgehend an jede Versicherung zu melden, bei welcher hierfür Versicherungsschutz besteht. Diesbezüglich bevollmächtigt der Auftragnehmer creative minds ausdrücklich dazu, namens des Auftragnehmers eine solche Schadenmeldung zu erstatten und einen etwaigen Schaden auch direkt mit dem Versicherer des Auftragnehmers abzuwickeln.

20. Eigentumsvorbehalt

- 20.1. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers, welcher Art immer, sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch creative minds unwirksam.

21. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 21.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von creative minds aufzurechnen, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich von creative minds anerkannt wurden, oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 21.2. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen creative minds ist rechtsunwirksam, sofern creative minds dem nicht vor der Abtretung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

22. Leistungsverweigerungsrecht

- 22.1. Auch im Falle von Schlechtleistung durch den Auftragnehmer (insb. bei Sach- und Rechtsmängeln) ist creative minds zur Zurückbehaltung der Bezahlung sämtlicher noch aushaftender Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.
- 22.2. Der Auftragnehmer ist im Fall von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen ihm und creative minds jedoch nicht berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten.

23. Höhere Gewalt

- 23.1. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einwendung, die Leistungserbringung wäre aufgrund von höherer Gewalt, nicht möglich.

24. Rücktrittsrechte

- 24.1. creative minds ist neben den übrigen in diesen AEB enthaltenen oder sonst vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechten berechtigt, vom Vertrag sowie von einzelnen oder mehreren noch offenen Teillieferungen/-leistungen mit sofortiger Wirkung und ohne irgendwelche Verpflichtungen zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt, insbesondere auch bei absehbar mangelhafter Leistungserbringung sowie bei nicht rechtzeitiger Lieferung, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.
- 24.2. creative minds ist ferner berechtigt, vom Vertrag sowie von einzelnen oder mehreren noch offenen Teillieferungen/-leistungen mit sofortiger Wirkung und ohne irgendwelche Verpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers dergestalt verschlechtert, dass ein Leistungsausfall als wahrscheinlich anzusehen ist, der Auftragnehmer einen außergerichtlichen Ausgleich mit seinen Gläubigern sucht oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Maße abgewiesen wird.
- 24.3. Im Falle des Rücktritts haftet der Auftragnehmer für alle dadurch entstehenden Nachteile einschließlich entgangenen Gewinn und Folgeschäden. creative minds ist insbesondere zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des Auftragnehmers ohne Einholung von Konkurrenzofferten berechtigt.

25. Umweltschutz

- 25.1. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der übernommenen Aufträge alle Vorschriften und Regelungen in Bezug auf Umweltschutz, Altstoffkreislauf und persönliche Sicherheit von Arbeitnehmern einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen von creative minds zu führen und an creative minds auszufolgen.
- 25.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Warenlieferungen unter steter Beachtung der einschlägigen

umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen.

- 25.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, auf eine umweltschonende Warenlieferung zu achten. Dies umfasst insbesondere die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, sowie emissionsarme, schadstoffarme sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.
- 25.4. Bei Lieferungen von Waren durch den Auftragnehmer, die gemäß den internationalen Gefahrgutnormen zu klassifizieren sind, hat der Auftragnehmer unaufgefordert diese Informationen in Form eines Sicherheitsdatenblattes spätestens mit der Auftragsbestätigung an creative minds zu übermitteln.

26. Unternehmensethik und Compliance

- 26.1. Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Ferner erklärt und verpflichtet sich der Auftragnehmer den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtungen auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.
- 26.2. Die Auftragnehmer, seine Subauftragnehmer, Zulieferer und Dienstleister sind angehalten, hohe ethische Standards einzuhalten, in denen die menschliche Würde und die Rechte des Einzelnen respektiert werden. Der Auftragnehmer ist insbesondere aufgefordert, die Allgemeinen Bestimmungen der Menschenrechte der UN sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten, sichere und gesundheitserhaltende Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten, den Einzelnen zu achten und Diskriminierungen nicht zuzulassen, faire Löhne zu zahlen und sonstige Ansprüche aus den Beschäftigungsverhältnissen der Mitarbeiter einzuhalten, die Freiheit der Vereinigung und der Beschäftigungswahl zuzulassen, keine übermäßig hohen Arbeitsstunden von seinen Mitarbeitern zu verlangen, wie auch das Verbot bzw. jedenfalls die Beseitigung von Kinderarbeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtungen auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.
- 26.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben) zu verschaffen, versprechen oder gewähren zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtungen auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.
- 26.4. Der Auftragnehmer erklärt zudem den Verhaltenskodex (Code of Conduct) der Unternehmensgruppe, abrufbar unter <https://creative-minds.gmbh/compliance/>, zu kennen und verpflichtet sich, sich diesem Verhaltenskodex zu unterwerfen und während der Zusammenarbeit mit creative minds danach

zu handeln und diese Verpflichtung auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.

- 26.5. Im Falle eines Verstoßes gegen auch nur eine der Verpflichtungen nach Punkt 26.1., 26.2. und 26.3. oder den Verhaltenskodex ist creative minds berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zurückzutreten, und hat der Auftragnehmer creative minds für alle hieraus entstehenden Schäden (einschließlich angemessener Abwehrkosten) schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall kommt creative minds daneben das Recht zu, eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der Bruttoauftragssumme zu begehren. creative minds ist auch bei Inanspruchnahme dieser Pönale berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden einschließlich entgangenen Gewinns geltend zu machen.

27. Sanktionsklausel

- 27.1. Der Auftragnehmer erklärt hiermit, weder eine sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind.
- 27.2. Eine sanktionierte Person ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder gemeinsam kurz „Sanktionen“ genannt), verhängt worden sind.
- 27.3. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist creative minds berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zurückzutreten, und hat der Auftragnehmer creative minds für alle hieraus entstehenden Schäden (einschließlich angemessener Abwehrkosten) schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall kommt creative minds daneben das Recht zu, eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der Bruttoauftragssumme zu begehren. creative minds ist auch bei Inanspruchnahme dieser Pönale berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden einschließlich entgangenen Gewinns geltend zu machen.
- 27.4. creative minds ist außerdem berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zurückzutreten, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den Auftragnehmer verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.

28. Geheimhaltung

- 28.1. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung von jeglichen auftragsbezogenen Information (Daten, Zahlenmaterial, Adressen, betrieblichen oder produktspezifischen Informationen, wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogene Daten), welche er von creative minds (auch vorvertraglich) erhalten hat, verpflichtet.
- 28.2. Soweit sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter bedient, hat er diese gleichlautend zur Einhaltung der Geheimhaltung und Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 28.3. Im Falle eines Verstoßes gegen diesem Geheimhaltungsklausel ist creative minds berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zurückzutreten, und hat der Auftragnehmer creative minds für alle hieraus entstehenden Schäden (einschließlich angemessener Abwehrkosten) schad- und klaglos zu halten. In

einem solchen Fall kommt creative minds daneben das Recht zu, eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der Bruttoauftragssumme zu begehren. creative minds ist auch bei Inanspruchnahme dieser Pönale berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden einschließlich entgangenen Gewinns geltend zu machen.

29. Datenschutz

29.1. creative minds verarbeitet Daten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen und zum Zwecke der Vertragserfüllung. Der Auftragnehmer stimmt der Verarbeitung seiner Daten durch creative minds zu. Der Auftragnehmer erklärt die Datenschutzerklärung von creative minds, abrufbar unter <https://creative-minds.gmbh/datenschutz/> zu kennen und verpflichtet sich zu einer Datenverarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtungen, wie auch die Informationspflichten gemäß Art 13 und 14 DSGVO auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden. Im Fall eines Verstoßes ist creative minds berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zurückzutreten und hat der Auftragnehmer creative minds für alle hieraus entstehenden Schäden (einschließlich angemessener Abwehrkosten) schad- und klaglos zu halten.

30. Schlussbestimmungen

- 30.1. Erfüllungsort für Lieferungen bzw. Leistungen für beide Teile ist der von creative minds bestimmte Liefer- bzw. Leistungsort. Für Zahlungen von creative minds ist der Erfüllungsort der Sitz von creative minds. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und creative minds, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich. creative minds ist daneben jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- 30.2. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB sowie jeglicher Vereinbarungen zwischen creative minds und dem Auftragnehmer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 30.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB oder des auf Grundlage dieser AEB geschlossenen Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die die Vertragsparteien unter möglichster Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Gehaltes dieser Vereinbarung getroffen hätten, wäre ihnen die Ungültigkeit der Bestimmung bekannt gewesen.